



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinentechnik I der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1988

urn:nbn:de:hbz:466:1-26984



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Promotionsordnung
des Fachbereichs Maschinentechnik I
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 27. November 1987

5. Februar 1988

Jahrgang 1988

Nr.: **2**

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Maschinentechnik I
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn**

Vom 27. November 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Promotionsvoraussetzungen
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 7 Promotionskommission und Gutachter
- § 8 Aufgaben der Promotionskommission
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Ergebnis der Prüfung
- § 12 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 15 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 16 Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich Maschinentechnik I verleiht den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Der Fachbereich Maschinentechnik I verleiht den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates als Annerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder als Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Wissenschaft und die technische Entwicklung auf einem im Fachbereich Maschinentechnik I vertretenen Fachgebiet. Das Nähere regelt § 17.

§ 2

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis ist in einer Dissertation und in einer mündlichen Prüfung zu erbringen.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuß zuständig, dessen Mitglieder vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe nach Gruppen getrennt gewählt werden.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus drei Professoren, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Die Amtszeit der Professoren und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein.

(4) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er stellt die Promotionsvoraussetzungen gemäß § 4 fest bzw. legt Auflagen und Ersatzleistungen fest. § 6 Abs. 3 ist zu beachten.
2. Er bestellt die Gutachter und die Promotionskommission gemäß § 7.
3. Er entscheidet über Widersprüche des Kandidaten gegen Beschlüsse im Rahmen des Promotionsverfahrens. Hierbei ist § 9 Abs. 8 Satz 3 zu berücksichtigen.
4. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 6 Abs. 1 Satz 1).
5. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens.
6. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 15 Abs. 3) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 15 Abs. 1).
7. Er entscheidet über die Bestellung eines dritten Gutachters (§ 9 Abs. 6).
8. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 13 Abs. 3).

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Promotionsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 4

Promotionsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) ein mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtung Maschinenbau mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist oder
- b) ein mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang der Fachrichtung Maschinenbau mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nachweist. Als angemessen gelten Studien, die nach Maßgabe einer für den Abschluß nach Buchstabe a geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert wurden, oder ein dem Abschluß nach Buchstabe a gleichwertiges, abgeschlossenes Aufbaustudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des § 87 Abs. 1 WissHG oder
- c) ein Abschlußexamen des Studiengangs Maschinenbau an einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern sowie zusätzlich ein abgeschlossenes einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG nachweist.

(2) Absolventen anderer ingenieurwissenschaftlicher oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Studiengänge mit einem qualifizierten Abschluß eines achtsemestrigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie erfolgreich mit Prüfungen belegte Zusatzstudien im Gesamtumfang von acht SWS in Fächern nach Maßgabe einer für einen Abschluß nach Absatz 1 Buchstabe a geltenden Studien- und Prüfungsordnung nachweisen und wenn der Inhalt der Dissertation sich überwiegend mit Problemen aus dem Gebiet des Maschinenbaus befaßt. Auf die acht SWS können Studienleistungen in wissenschaftlichen Studiengängen anderer Fachrichtungen bei gegebener inhaltlicher Gleichwertigkeit angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit trifft der Promotionsausschuß im Benehmen mit dem betreuenden Professor. Entsprechendes gilt, wenn der Bewerber die 1. Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II mit der beruflichen Fachrichtung „Maschinentechnik“ erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Über die Gleichwertigkeit ausländischer Examina mit den oben genannten Studienabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuß unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer auf dem Gebiet des Maschinenbaus zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 5

Promotionsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Fünf Exemplare der Dissertation gemäß § 9, druckfertig in maschinengeschriebenem Text und gebunden oder geheftet sowie fünf Kurzfassungen mit maximal fünf Seiten maschinengeschrieben.
2. Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß § 4 in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
3. Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des schulischen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs.
4. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Punkten:
 - daß dem Bewerber die gültige Promotionsordnung bekannt ist,
 - wo und unter wessen Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde,
 - daß die Dissertation selbständig verfaßt wurde und daß die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
 - daß die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form nicht bereits an anderer Stelle im Rahmen eines Promotions- oder anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde,
 - Angaben, oder frühere Promotionsversuche stattgefunden haben. Zeitpunkt, Fachbereich und Themen früher eingereicherter Arbeiten sind anzugeben.
5. Eine Erklärung des Bewerbers über Zulassung oder Ausschluß von Zuhörern zum Prüfungsgespräch nach § 10 Abs. 5 Satz 2.
6. Gegebenenfalls ein Vorschlag für einen Gutachter.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Der Promotionsausschuß eröffnet das Promotionsverfahren, sobald der vollständige Promotionsantrag vorliegt und der Promotionsausschuß festgestellt hat, daß das Forschungsgebiet, aus dem die Dissertation stammt, durch einen im Fachbereich Maschinentechnik I tätigen Professor vertreten ist und daß dieser bereit ist, die Arbeit zu begutachten. Gleichzeitig bestimmt der Promotionsausschuß die Gutachter und die übrigen Mitglieder der Promotionskommission sowie deren Vorsitzenden gemäß § 7 auf Vorschlag des betreuenden Professors. Dem Vorschlag des Bewerbers für einen Gutachter soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Eröffnung des Promotionsverfahrens der Hochschulöffentlichkeit bekannt und teilt dem Bewerber zusätzlich die Namen der Gutachter und der Mitglieder der Promotionskommission mit.

(2) Liegt die Absicht vor, eine Dissertation ganz oder teilweise außerhalb des Fachbereichs Maschinentechnik I durchzuführen, so soll in der Regel das Arbeitsgebiet und die Durchführung vorher mit einem der in § 7 Abs. 1 näher bezeichneten Professoren vereinbart werden. Diesem ist Einblick in die durchgeführte Arbeit zu geben. Außerhalb des Fachbereichs bereits durchgeführte Arbeiten müssen mit einem fachlich zuständigen Professor nach § 7 Abs. 1 besprochen und die Promotionsvoraussetzungen in Abstimmung mit dem Promotionsausschuß geklärt werden, bevor sie als Dissertation vorgelegt werden. In diesen Fällen kann der Promotionsausschuß von dem Vorgehen nach § 6 Abs. 3 absehen.

(3) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4 und 5, so prüft der Promotionsausschuß, ob binnen angemessener Frist Abhilfe geschaffen werden kann. In diesem Falle ist dem Bewerber dazu Gelegenheit zu geben. Werden die Ablehnungsgründe nicht ausgeräumt oder läßt der Bewerber die gesetzte Frist verstreichen, dann lehnt der Promotionsausschuß den Promotionsantrag ab. Die Ablehnung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

(4) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens vom Bewerber schriftlich zurückgenommen werden, solange nicht ein ablehnendes schriftliches Gutachten vorliegt oder die Annahme der Dissertation erfolgt ist. In anderen Fällen des Rücktritts gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

§ 7

Promotionskommission und Gutachter

(1) Die Beurteilung der Dissertation erfolgt durch mindestens zwei Gutachter. Die Gutachter müssen Professoren im Sinne des § 49 Abs.1 Nr.4 WissHG oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder habilitierte Assistenten sein. Mindestens ein Gutachter muß Professor im Sinne des § 49 Abs.1 Nr.4 Buchstabe a WissHG sein und dem Fachbereich Maschinentechnik I angehören.

(2) Die Promotionskommission besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus vier Mitgliedern. Ihr gehören Professoren an. Ein Mitglied kann promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professor mit der Qualifikation des § 49 Abs.1 Nr.4 Buchstabe a WissHG sein und dem Fachbereich Maschinentechnik I angehören. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Gutachter der Dissertation sein.

§ 8

Aufgaben der Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission hat u. a. folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 9 Abs. 5, 6 und 8).
2. Der Vorsitzende der Promotionskommission lädt unter Berücksichtigung der Auslagefrist für die Arbeit und die Gutachten zum mündlichen Vortrag und zur Prüfung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Fristen ein.
3. Sie beurteilt die mündliche Prüfung (§ 11 Abs. 2), legt die Gesamtnote fest (§ 11 Abs. 3) und entscheidet über die Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 12).

(2) Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zu einem wissenschaftlichen Problem eines der im Fachbereich Maschinentechnik I vertretenen Fächer darstellen.

(2) Teile der Dissertation können vorher veröffentlicht werden. Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen oder Teile davon dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Gutachtern.

(4) Die Gutachter sollen der Promotionskommission in der Regel innerhalb von zwei Monaten die Gutachten vorlegen und die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit vorschlagen. Wird die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so ist die Arbeit mit einer der Noten „genügend“, „gut“, „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung“ zu bewerten. Die Note „mit Auszeichnung“ darf nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Auf begründeten Antrag des Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuß über eine Fristverlängerung. Läßt der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Wird zwischen den Gutachtern keine Einigung über die Annahme, Benotung, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation erzielt, so zieht der Promotionsausschuß mindestens einen weiteren Gutachter mit der Qualifikation des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG hinzu, der dann als zusätzliches Mitglied der Promotionskommission angehört. Nach Eingang dieses Gutachtens befürwortet die Promotionskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt diese ab.

(7) Wird die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von 20 Tagen im Dekanat des Fachbereichs Maschinentechnik I ausgelegt. Die Auslagefrist wird den Mitgliedern des Fachbereichs, den Gutachtern und den anderen Fachbereichen der Hochschule bekanntgegeben. Die Dissertation ist während der Auslagefrist allen Mitgliedern der Hochschule zugänglich. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für die Professoren und habilitierten Mitarbeiter des Fachbereichs Maschinentechnik I sowie für die Professoren der Fachbereiche, die Gutachter in die Promotionskommission entsandt haben, für den Rektor und für die Mitglieder des Promotionsausschusses. Der Inhalt der Gutachten ist vertraulich. Mit Zustimmung der Gutachter hat auch der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten.

(8) Erfolgt kein Einspruch, dann ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß über die Berechtigung. Im Falle der Annahme beschließt die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventueller Einsprüche die Benotung der Dissertation. In fachlichen Fragen entscheidet die Promotionskommission. Die möglichen Bewertungen lauten „nicht genügend“, „genügend“, „gut“, „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden.

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

(10) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt den Bewerber unverzüglich schriftlich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. In diesem Fall soll dem Bewerber der wesentliche Inhalt der Gutachten mitgeteilt werden.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Vorsitzende der Promotionskommission einen Termin für die mündliche Prüfung fest (§ 8 Abs. 1 Nr. 3). Der Termin der mündlichen Prüfung ist der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben. Der Bewerber, alle Gutachter sowie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sind mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob der Kandidat aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und davon ausgehend in größerem wissenschaftlichen Zusammenhang zu diskutieren. Die mündliche Prüfung erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und auf Probleme des Gebietes, dem die Dissertation zuzuordnen ist.

(3) Die mündliche Prüfung soll 60 bis 90 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Bericht des Kandidaten von 20 bis 30 Minuten Dauer über die Dissertation sowie einem anschließenden Prüfungsgespräch.

(4) Der Bericht des Kandidaten über die Dissertation ist öffentlich.

(5) Zu dem anschließenden Prüfungsgespräch sind der Rektor, sämtliche Professoren und habilitierten Mitarbeiter des Fachbereichs Maschinentechnik I als Zuhörer zugelassen. Promotionsbewerber sollen als Zuhörer zugelassen werden, wenn der Kandidat nicht widerspricht; im übrigen ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen, es sei denn, sie wird vom Kandidaten ausdrücklich gewünscht (§ 5 Abs. 2 Satz 5). Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Promotionskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(6) Im Prüfungsgespräch sind die Mitglieder der Promotionskommission und alle Gutachter frageberechtigt. Vom Vorsitzenden der Promotionskommission, der das Fachgespräch leitet, sind in angemessenem Umfang auch Fragen anderer Professoren und habilitierter Mitarbeiter zuzulassen, sofern sie thematisch im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.

(7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung hierüber liegt beim Promotionsausschuß.

§ 11

Ergebnis der Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll geführt.

(2) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob der Kandidat bestanden hat, und benotet die mündliche Prüfung mit einem der in § 9 Abs. 4 genannten Prädikate.

(3) Unmittelbar im Anschluß an die Bewertung der mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission aufgrund der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Die möglichen Bewertungen lauten „nicht genügend“, „genügend“, „gut“, „sehr gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ wird nur vergeben, wenn die Dissertation „mit Auszeichnung“ und die mündliche Prüfung mindestens mit „sehr gut“ bewertet wurde.

(4) Anschließend teilt der Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart der Prüfer dem Kandidaten die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 12

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies dem Bewerber mitzuteilen. Der Bewerber darf die Prüfung nur einmal, in angemessener Zeit, und zwar innerhalb eines Jahres wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß im Benehmen mit der Promotionskommission.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Kandidat hat nach Abschluß der mündlichen Prüfung unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung vollständig in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mütterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten, und

ein Exemplar für die Unterlagen des Fachbereichs sowie

eine von einem der Gutachter genehmigte Zusammenfassung einer Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke einer Veröffentlichung.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind 50 Exemplare der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Einvernehmen mit den Gutachtern nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare und die Zusammenfassung der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung abzuliefern. Auf begründeten Antrag, der einen Monat vor Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen muß, kann der Promotionsausschuß die Frist verlängern.

§ 14

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden und liegt das genehmigte Protokoll der mündlichen Prüfung vor, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung der Urkunde. Die Urkunde enthält neben den persönlichen Daten des Kandidaten den Titel der Dissertation und die Gesamtnote

der Promotion. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors, des Dekans und das Siegel der Universität – Gesamthochschule – Paderborn.

(2) Der Dekan händigt dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 13 erfolgt ist.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 15

Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber einer Täuschung bzw. des Versuchs einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt waren, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 13 nicht eingehalten werden.

(3) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Einstellung des Verfahrens fest, unterrichtet die Gutachter, den Fachbereichsrat und den Bewerber und begründet die Entscheidung. Der dem Bewerber erteilte Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 16

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.

§ 17

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber muß von mindestens zwei Professoren des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinentechnik I gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird dieser dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn tätig sein.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die bei dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung vom 31. 3. 1980 fortgeführt. Innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Frist kann ein Bewerber auch beantragen, sein Promotionsverfahren nach dieser neuen Ordnung durchzuführen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Unbeschadet des § 18 tritt am selben Tag die bisherige Promotionsordnung vom 31. 3. 1980, Amtliche Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn Nr. 1/1980, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinentechnik I vom 20. 10. und 10. 12. 1986 und 21. 10. 1987 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 1. 4. und 4. 11. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 11. 1987 – I B 2 – 8101/110.

Paderborn, den 27. November 1987

Der Rektor
Prof. Dr. rer. nat. H.-D. Rinkens